

Zu § 28q SGB IV Tit. 1 RdSchr. 01e

Gemeinsames Rundschreiben betr. 4. Euro-Einführungsgesetz; hier: Änderungen im Beitragsrecht

Zu § 28q SGB IV

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. 4. Euro-Einführungsgesetz; hier: Änderungen im Beitragsrecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 28q SGB IV Tit. 1 RdSchr. 01e – Erweiterung der Arbeitgeberdatei bei der [jetzt] Deutschen Rentenversicherung Bund

Nach § 28q Abs. 1 Satz 3 SGB IV speichert die [jetzt] Deutsche Rentenversicherung Bund . . . innerhalb der Arbeitgeberdatei nach § 28p Abs. 8 Satz 1 SGB IV die Nachberechnungsdaten aus den Bescheiden über Betriebsprüfungen . Es handelt sich dabei konkret um den Inhalt eines Buchungsbelegs, der anlässlich der Betriebsprüfung für die Krankenkasse gefertigt wird. Der Beleg entspricht inhaltlich dem Beitragsnachweis nach § 28f Abs. 3 SGB IV . Die Rentenversicherungsträger benötigen diese Daten, um bei Einzugsstellenprüfungen überwachen zu können, ob die Einzugsstellen ihren Pflichten nach § 28h Abs. 1 SGB IV nachgekommen sind. Die [jetzt] Deutsche Rentenversicherung Bund speichert die Daten und stellt sie den Rentenversicherungsträgern und der BA im Rahmen des Verfahrens "Computerunterstützte Einzugsstellenprüfung" zur Verfügung.